



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz  
Postfach 3280 | 55022 Mainz

An die rheinland-pfälzischen  
Verbandsfreien Gemeinden  
Verbandsgemeinden und  
Große kreisangehörige Städte  
Landkreise und kreisfreien Städte

Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-3595  
Poststelle@mdi.rlp.de  
www.mdi.rlp.de

10. September 2021

nachrichtlich:

Kommunale Spitzenverbände  
Brand- und Katastrophenschutzinspekteure  
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Feuerwehr und Katastrophenschutzakademie  
Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V.

**per E-Mail**

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
241#2018/0001-0301 353		Elena Reinfeldt Elena.Reinfeldt@mdi.rlp.de	06131 16-3457 06131 16-17 3457

## **Anpassung der Kostensätze nach § 36 Brand- und Katastrophenschutzgesetz in kommunalen Satzungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

viele Kommunen haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, gemäß § 36 Abs. 6 Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG) den Kostenersatz durch Satzung in ihren Satzungen zu regeln und hierbei Pauschalbeträge festzusetzen.

Mit der Novellierung des LBKG, das am 30. Dezember 2020 in Kraft getreten ist, haben sich die Vorgaben zur Ermittlung der Kostensätze geändert, insbesondere die Berechnung der Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge wurden deutlich vereinfacht.

Das Ministerium des Innern und für Sport erarbeitet derzeit eine Rechtsverordnung über die Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge nach § 36 Abs.

1/4

**Kernarbeitszeiten**  
09.00-12.00 Uhr  
14.00-15.00 Uhr  
Freitag 09.00-12.00 Uhr

**Verkehrsanbindung**  
ab Mainz Hauptbahnhof  
Straßenbahnlinien  
Richtung Hechtsheim 50,52,53

**Parkmöglichkeiten**  
Parkhaus Schillerplatz,  
für behinderte Menschen  
Hofeinfahrt Mdl, Am Acker



10 LBKG. Derzeit ist jedoch absehbar, dass die Arbeiten an der Verordnung aufgrund der Gebundenheit im Rahmen der derzeitigen Krisenlagen noch länger andauern können.

Es ist daher ratsam, dass die Kommunen **in einem ersten Schritt** unverzüglich ihre Kostensatzungen an die Neuregelungen des § 36 LBKG anpassen. Hintergrund ist, dass die in den derzeitigen Satzungen bestehenden Kostenpauschalen noch auf einer alten und seit dem 30. Dezember 2020 überholten Rechtsgrundlage beruhen. In diesem Zusammenhang wird auf das aktualisierte Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz mit Stand 7. September 2021 zum Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe und Dienstleistungen der Feuerwehr einschließlich den Erläuterungen hierzu verwiesen.

Nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung des Ministeriums des Innern und für Sport über Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge können sodann **in einem zweiten Schritt** die Pauschalen in den Kostenersatz-Satzungen an die mit der Rechtsverordnung geänderte neue Rechtslage angepasst werden. Nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung müssen die Aufgabenträger zumindest für die in dieser Verordnung aufgeführten Fahrzeuge keine eigene Berechnung auf der Basis der Anschaffungskosten der jeweiligen Fahrzeuge mehr durchführen.

Die Geltendmachung des pauschalierten Kostenersatzes für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungssatzung unproblematisch.

Für den Kostenersatz im Zeitraum vom Inkrafttreten des seit dem 30. Dezember 2020 geltenden neuen LBKG bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der auf der neuen gesetzlichen Grundlage beruhenden Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr ist aus Sicht des Ministeriums des Innern und für Sport folgendes Vorgehen zu prüfen:

#### Erste Variante:

Bei Vorliegen besonderer Umstände ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfGE 30, 367 [387 ff.]) der Erlass einer rückwirkenden Regelung möglich:

1.

In dem Zeitpunkt, auf den der Eintritt der Rechtsfolge vom Gesetz zurückbezogen wird, war mit einer solchen Regelung zu rechnen. In diesem Fall bedarf es keines Vertrauensschutzes.

2.

Die Rechtslage unklar und verworren oder lückenhaft ist oder in einem Maße systemwidrig und unbillig, dass ernsthafte Zweifel an deren Verfassungsmäßigkeit bestehen. Auch in diesem Fall kann sich kein Vertrauensschutz entwickeln und ist damit nicht schutzwürdig.

3.

Das Vertrauen der Betroffenen auf die geltende Rechtslage bedarf auch dann nicht des Schutzes gegenüber sachlich begründeten rückwirkenden Gesetzesänderungen, wenn dadurch kein oder nur ganz unerheblicher Schaden verursacht wird.

4.

Zwingende Gründe des allgemeinen Wohls, die dem Gebot der Rechtssicherheit übergeordnet sind, rechtfertigen eine Rückwirkung.

In Betracht käme die Ziffer 4 auf Grundlage der nachfolgenden Überlegung. Ohne eine Rückwirkung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr drohten Nachteile für das Gemeinwohl. Die Geltendmachung eines pauschalierten Kostenersatzanspruches wäre wegen der Änderung der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage, auf die die Kommunen keinen Einfluss haben, für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen vom 30. Dezember 2020 bis zum Inkrafttreten der Änderungssatzung nicht regelkonform. Unter Abwägung dieser zwingenden Gründe des Gemeinwohls mit dem Vertrauensschutz des Kostenpflichtigen, dass seine bisherige Rechtsposition (deutlich niedrigere Pauschalsätze für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen) in der Übergangszeit bis zum Zeitpunkt der Verkündung der Änderungssatzung nicht verschlechtert wird, könnte eine rückwirkende Inkraftsetzung der Satzung vertretbar sein.

#### Zweite Variante:

Aus Gründen der Rechtssicherheit könnte die Änderungssatzung jedoch auch erst am



Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft gesetzt werden, d.h. die Satzung gilt in dieser Variante nicht rückwirkend. In der Satzung könnte allerdings eine Übergangsbestimmung aufgenommen werden, die sicherstellt, dass die neue Satzung auch für Fälle ab dem 30. Dezember 2020 mit der Maßgabe Anwendung findet, dass die pauschalierten Personalkosten und die Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge die Beträge nach der bislang geltenden Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr (auf der Grundlage der bis zum 29. Dezember 2020 geltenden Fassung des LBKG) nicht übersteigen dürfen.

Diesseits wird die Rechtsauffassung vertreten, dass der Vertrauensschutz der Kostspflichtigen vor allem mit der Variante 2 gewahrt wird und gleichzeitig gewährleistet wird, dass die Gemeinden auch weiterhin pauschalierten Kostenersatz für Feuerwehrfahrzeuge erheben können. Kostspflichtige Personen können nicht damit rechnen, dass in der Übergangsphase bis zur Bekanntmachung der Änderungssatzung keine Sach- und Personalkosten für den Feuerwehreinsatz in Rechnung gestellt werden. Gleichzeitig wird ihrem rechtlich schützenswerten Interesse dadurch Rechnung getragen, dass der Satzungsgeber nicht nachträglich mit Wirkung für die Vergangenheit belastende Regelungen trifft.

Die Optionen und möglichen Verfahrensweisen sind seitens der Kommune eigenverantwortlich auf ihre Rechtmäßig- und Zweckmäßigkeit zu prüfen.

Es ist beabsichtigt, das Schreiben im BKS-Portal zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Eric Schaefer

>>Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.<<